Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Versicherungs-AG für den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen (VB EA24 2012)

NOTRUF 24 Stunden täglich:
+49 (0) 89 55 987 224
Bei Fragen zu Ihrem Vertrag:
+49 (0) 89 55 987 617

Mit dem eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen sichern Sie sich durch die Zahlung einer Prämie gegen die Folgen bestimmter unvorhergesehener Ereignisse in Zusammenhang mit einer privaten Reise oder der privaten Nutzung eines Fahrzeuges ab, die für Sie mit deutlich höheren Kosten verbunden wären.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie unsere Versicherungsbedingungen möglichst schon vor dem Abschluss sorgfältig und in Ruhe durch. Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, dass Sie eine genaue Vorstellung davon haben, welche Rechte und Pflichten mit dem Versicherungsvertrag verbunden sind, wann Sie auf welche Leistungen Anspruch haben, aber auch, welche Erwartungen wir an Sie und Ihr Verhalten im Schadensfall stellen.

Mit dem Ziel, diese Versicherungsbedingungen möglichst verständlich zu gestalten, haben wir auf versicherungsspezifische Fachbegriffe weitestgehend verzichtet und uns für die direkte Anrede entschieden. Wir unterscheiden dabei in den Formulierungen nicht, ob Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben (Versicherungsnehmer) oder als Familienmitglied mitversichert sind (versicherte Person). Bitte beachten Sie, dass sich Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, wie z.B. die Zahlung der Prämie oder Änderungen am Vertrag auf den Versicherungsnehmer beziehen. Rechte und Pflichten im Schadensfall gelten zusätzlich auch für versicherte Personen.

Die Versicherungsbedingungen teilen sich in Allgemeine Bestimmungen für alle Versicherungen im eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen und Besondere Bestimmungen für die in den angebotenen Varianten enthaltenen einzelnen Versicherungen.

Wenn sich Allgemeine und Besondere Bestimmungen thematisch überschneiden, gelten die Besonderen Bestimmungen ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen. Widersprechen sich die beiden Teile, gehen die Besonderen Bestimmungen vor.

In den Allgemeinen Bestimmungen unter Artikel 1 - 22 ist beschrieben, was im eur@24 Reiseschutz enthalten ist, wer diesen abschließen und wer mitversichert werden kann. Weiterhin ist festgelegt, wie Sie die Prämie zahlen müssen, wie lange der Vertrag mit uns läuft und wann Sie oder wir diesen kündigen können. Zusätzlich sind übergreifende Regelungen, wie z.B. zur Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb einer Reise oder unsere Erwartungen an Ihr Verhalten im Schadensfall enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die abschließbaren Produktvarianten eur@24 Classic (A), eur@24 Reisekranken (B), eur@24 Premium (C) und eur@24 Auto (D) und die darin enthaltenen Versicherungen. Einleitend finden Sie gleich zu Beginn jeder Produktvariante die Information, für welche Reiseziele diese gilt. Anschließend sind die enthaltenen Versicherungen beschrieben. Wir haben dafür eine einheitliche Gliederung gewählt:

- §1 „Welches Ereignis ist versichert“ erklärt, für welche Situationen Versicherungsschutz besteht
- §2 „Welches Ereignis ist nicht versichert“ schränkt ein, welche Situationen nicht versichert sind
- §3 „Was muss ich im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten
- §4 „Welche Kosten übernehmen wir“ stellt dar, welche Kosten wir bei den versicherten Ereignissen tragen
- §5 „Welche Kosten übernehmen wir nicht“ klärt auf, welche Leistungen nicht versichert sind
- §6 „Wann leisten wir Hilfe“ beschreibt, welche Hilfeleistungen wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis erbringen

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Stand: 01.02.2012

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen **S. 3 - 7**

Besondere Bestimmungen eur@24 Classic **S. 8 - 13**

Reiserücktrittskostenversicherung S. 8 - 10

Reiseabbruchversicherung S. 11 - 13

Besondere Bestimmungen eur@24 Reisekranken **S. 14 - 16**

Besondere Bestimmungen eur@24 Premium **S. 17 - 19**

Reisegepäckversicherung S. 17 - 18

Premiumleistungen S. 20

Besondere Bestimmungen eur@24 Auto **S. 20 - 24**

Allgemeine Bestimmungen für den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen

Artikel 1 Was ist im eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen versichert?

1. Wir bieten den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen in vier Produktvarianten an.

a) **eur@24 Classic** bietet Schutz, wenn Sie eine Reise nicht antreten oder nicht wie geplant beenden können. Einzelheiten finden Sie im Teil A der Besonderen Bestimmungen.

b) **eur@24 Reisekranken** bietet Schutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen. Einzelheiten finden Sie im Teil B der Besonderen Bestimmungen.

c) **eur@24 Premium** bietet Ihnen über den Schutz von eur@24 Classic und eur@24 Reisekranken hinaus Leistungen bei Verlust oder Diebstahl Ihres privaten Reisegepäcks sowie Premiumleistungen wie die Suche und Bergung nach einem Unfall oder die Anreise und Unterbringung einer nahestehenden Person, wenn Sie länger im Krankenhaus bleiben müssen. Einzelheiten finden Sie im Teil A, B und C der Besonderen Bestimmungen.

d) **eur@24 Auto** bietet Ihnen Schutz nach Panne, Unfall oder Diebstahl Ihres privat genutzten Fahrzeuges unabhängig von einer Reise. Einzelheiten finden Sie im Teil D der Besonderen Bestimmungen.

2. Diese Produktvarianten können Sie entweder für Sie selbst als einzelne Person (Singleschutz) oder für Ihre Familie (Familienschutz) abschließen.
3. eur@24 Classic und eur@24 Premium können Sie für eine bestimmte Reise (Einmaliger Schutz) oder als langfristigen Schutz unabhängig von der Anzahl der Reisen (Jahresschutz) abschließen. eur@24 Reisekranken und eur@24 Auto bieten wir nur als Jahresschutz an.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle privaten Reisen unabhängig vom Reiseziel.
2. Beruflich veranlasste Reisen, hauptberufliche Außendiensttätigkeit oder Gänge und Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Was ist im eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen nicht versichert?

1. Grundsätzlich nicht versichert sind Schäden in Folge von

a) länderübergreifend, massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien);

b) Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

c) Streik und anderen Arbeitskampfmaßnahmen;

d) behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.

2. Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen sind nur bis zu sieben Tage nach Beginn dieser Ereignisse versichert und auch nur unter der Voraussetzung, dass diese nicht vor der Einreise in das betreffende Land bekannt waren, z.B. durch Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder öffentlich zugängige Medien.
3. Bei eur@24 Classic und eur@24 Premium haben Sie die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Wenn Sie dies wahrnehmen, müssen Sie in der Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch- und in der Reisegepäck-Versicherung einen Teil des Schadens selber tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie.

Artikel 4 Gibt es Abschlussfristen für den eur@24 Reiseschutz?

1. eur@24 Classic und eur@24 Premium als Einmaliger Schutz können Sie nur abschließen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Abschluss der Versicherung am Tag der Reisebuchung erfolgt.
2. Wenn Sie eur@24 Classic und eur@24 Premium als Jahresschutz abschließen, gilt Versicherungsschutz in der Reiserücktrittskostenversicherung nur, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Abschluss der Versicherung am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Artikel 5 Wer kann den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen abschließen?

Um den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen abschließen zu können, müssen Sie einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Artikel 6 Wer ist im Familienschutz mitversichert?

1. Im Familienschutz sind Sie selbst und Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte (Partner) versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder und Pflegekinder von Ihnen oder Ihrem Partner, wenn diese bei Abschluss der Versicherung angegeben wurden und sie einen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Der Versicherungsschutz für Kinder im Familienschutz endet am Tag vor dem 22. Geburtstag, bei eur@24 Auto am Tag vor dem 18. Geburtstag.

Artikel 7 Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

Die Laufzeit des Vertrages für den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen ergibt den Zeitraum unserer vertraglichen Beziehung. Diese unterscheidet sich in Abhängigkeit Ihrer Entscheidung für einen Jahresschutz oder einen Einmaligen Reiseschutz.

1. Einmaliger Reiseschutz
   Der einmalige Reiseschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn und endet automatisch nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Jahresschutz

a) Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat oder wir spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

b) Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Dieses Kündigungsrecht gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, gewähren wir Ihnen bis zum Ende dieser Reise Versicherungsschutz.

Artikel 8 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes ergeben den Zeitraum, in dem Sie Leistungen aus dem eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen in Anspruch nehmen können. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

1. Mit Ausnahme der in eur@24 Classic und eur@24 Premium enthaltenen Reiserücktrittskostenversicherung und eur@24 Auto sind Beginn und Ende des Versicherungsschutzes folgendermaßen geregelt.

a) Beim Einmaligen Reiseschutz haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende einer Reise, wenn diese nicht länger als 31 Tage dauert. Bei längeren Reisen sind auch die ersten 31 Tage nicht versichert.

b) Beim Jahresschutz haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende beliebig vieler Reisen, wenn diese nicht mehr als 56 Tage dauern. Bei längeren Reisen sind die ersten 56 Tage versichert.

c) Der Versicherungsschutz verlängert sich beim Einmaligen Schutz und im Jahresschutz, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

2. In der Reiserücktrittskostenversicherung ist Beginn und Ende des Versicherungsschutzes folgendermaßen geregelt.

a) Beim Einmaligen Reiseschutz haben Sie Versicherungsschutz vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Antritt einer Reise.

b) Beim Jahresschutz haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis

zum Antritt einer Reise für beliebig viele Reisen.

3. Bei eur@24 Auto ist Beginn und Ende des Versicherungsschutzes folgendermaßen geregelt.

a) Sie haben während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende beliebig vieler Reisen, wenn diese nicht mehr als 56 Tage dauern. Bei längeren Reisen sind die ersten 56 Tage versichert.
b) Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.
c) Versicherungsschutz besteht auch unabhängig von einer Reise.

Artikel 9 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadensfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenskosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Wir erwarten, dass Sie
1. einen Schaden möglichst vermeiden.
2. uns einen Schaden unverzüglich melden.
3. jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
4. alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
5. uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten.
6. alle Belege im Original einreichen.
7. Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten

Artikel 10 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

Wenn Sie unsere Erwartungen an Ihre Mitwirkung vor und im Schadensfall nicht erfüllen oder diesen bewusst herbeiführen, kann Ihr Anspruch auf Leistung sich reduzieren oder sogar entfallen.

Allgemein gilt bei mangelnder Mitwirkung im Schadensfall, dass
1. wir bei grob fahrlässigem Handeln berechtigt sind, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Grob fahrlässig handeln Sie, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in schwerwiegender Weise missachten. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. wir bei vorsätzlichem Handeln von unserer Verpflichtung zur Leistung frei werden. Vorsätzlich handeln Sie, wenn Sie wissentlich handeln oder in Kauf nehmen, Ihre Mitwirkung zu vernachlässigen.
3. wir zur Leistung verpflichtet bleiben, wenn Ihre mangelnde Mitwirkung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, es sei denn Sie haben arglistig gehandelt. Arglistig handeln Sie, wenn Sie uns täuschen wollen und dafür wissentlich etwas verschweigen oder unvollständige bzw. falsche Angaben machen.

Artikel 11 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die versicherte Entschädigung?

1. Haben wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
2. Von Ihnen aufgewendete Kosten in einer fremden Währung erstatten wir Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten bezahlt hatten.

Artikel 12 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie für einen Schadensfall Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt auch für den Fall, dass in dem anderen Versicherungsvertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich anderer Versicherungsverträge in Vorleistung gehen.
3. Sind Sie gesetzlich krankenversichert und es entstehen Ihnen medizinische Kosten innerhalb Europas, können Sie dazu beitragen, den Schaden zu mindern, indem Sie diese Kosten zunächst bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Krankenkassen erkennen Ihre Leistungspflicht leider nur an, wenn Sie als Versicherter die Kosten selbst einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 13 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 14 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Melden Sie uns Ihre Ansprüche, wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist, bei der Berechnung der Verjährung nicht berücksichtigt.

Artikel 15 Wie viel muss ich für den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen bezahlen?

Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen bei Antrag und Abschluss des Vertrages angezeigt und in Ihrer Versicherungsbestätigung ausgewiesen. Sie ist abhängig davon,

1. welchen Versicherungsschutz Sie gewählt haben.
2. ob Sie einen Einmaligen Reiseschutz oder einen Jahresschutz abschließen.
3. ob es sich um einen Singleschutz oder Familienschutz handelt.
4. bei eur@24 Classic, eur@24 Reisekranken oder eur@24 Premium, ob Sie selbst oder eine der Personen im Familienschutz älter als 64 Jahre sind.
5. bei eur@24 Classic oder eur@24 Premium, welche Summe Sie für die Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung absichern wollen.
6. bei eur@24 Classic oder eur@24 Premium, ob Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben.

Artikel 16 Bleibt meine Prämie im Jahresschutz immer gleich hoch?

Ihre Prämie für den Jahreschutz kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine der im Familienschutz mitversicherten Personen wird während der Laufzeit des Vertrages von eur@24 Classic, eur@24 Reisekranken oder eur@24 Premium 65 Jahre alt. Damit wird für den Vertrag eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.

a) Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungsbestätigung.

b) Nach dem Erhalt der neuen Versicherungsbestätigung können Sie Ihren Versicherungsvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Die Versicherungsteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer, Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 17 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei Verträgen für Einmaligen Reiseschutz ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Zahlung per Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zum nächsten Monatsersten nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Bei Verträgen zum Jahresschutz ist die Prämie für das erste Versicherungsjahr sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel zum nächsten Monatsersten nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
3. Bei Verträgen zum Jahresschutz ist die Prämie für die weiteren Versicherungsjahre zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel zu diesem Zeitpunkt ein.
4. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zu dem vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
5. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgen.

Artikel 18 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Bei Verträgen für einen Einmaligen Reiseschutz ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben oder be-

lasten die Prämie der von Ihnen angegebenen Kreditkarte. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos bzw. Ihrer Kreditkarte.

2. Bei Verträgen für einen Jahresschutz ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung oder Kreditkarte einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler), wenn Sie von dieser Person dazu befugt wurden.

Artikel 19 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Wenn Sie die Prämie für den Einmaligen Reiseschutz oder die Prämie für das erste Versicherungsjahr im Jahresschutz nicht rechtzeitig bezahlen und diese Nichtzahlung zu vertreten haben, hat dies für Sie die unter 1. bis 2. genannten Konsequenzen. Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto oder Ihrer Kreditkarte getroffen, uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung nicht mitgeteilt oder nicht für ausreichende Deckung gesorgt haben. Sie haben ebenfalls falsche Angaben oder eine nicht ausreichende Deckung des Kontos oder der Kreditkarte eines abweichenden Beitragszahlers zu vertreten. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung
1. können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadensfalles die Prämie noch nicht gezahlt wurde.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre beim Jahresschutz sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben:

1. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist per Post, Fax oder E-Mail von mindestens zwei Wochen.
2. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug

a) sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
b) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Bei Schadensfällen, die vor der Zahlung eingetreten sind, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 21 Wie kommuniziere ich mit der EA?
Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 22 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie als Gerichtsstand München oder Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland wählen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

A. Besondere Bestimmungen eur@24 Classic

eur@24 Classic ist eine Kombination aus Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung. Die Leistungen der eur@24 Classic gelten für alle Reisen weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

I. Reiserücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant antreten können, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Anreise zum Hinflug.

1. Betroffene Personen:

a) Sie selbst

b) Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
- Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte
- Ihre Enkelkinder
- Ihre Großeltern
- Ihre Kinder
- Ihre Stiefkinder
- Ihre Stiefeltern
- Ihre Pflegekinder oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners
- Ihre Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
- Ihre Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten

c) Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

d) Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person ebenfalls eine Reiserücktrittskosten-Versicherung für die Reise bei uns abgeschlossen hat und mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.

e) Haben Sie einen Familientarif abgeschlossen, alle mitversicherten Personen, die mit Ihnen die Reise gemeinsam antreten und deren Angehörige unabhängig von der Gesamtzahl der Reisenden.

2. Medizinische Ereignisse:

a) Tod

b) schwere Unfallverletzung

c) unerwartete schwere Erkrankung

d) Schwangerschaft

e) Impfunverträglichkeit

f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

3. Weitere Ereignisse:

a) Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten

b) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung

c) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber

d) Einberufung zu einer Wehrübung

e) Wiederholungstermin für eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule oder Universität während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage nach Ende der geplanten Reise

f) im Falle einer Klassenfahrt, der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel

4. Zusätzlich erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Hinflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn, aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel) zum Flughafen anreisen und diese um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Ereignissen nicht antreten oder eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für alle Ereignisse:

a) Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung der Reise oder der Versicherung bekannt oder vorhersehbar.

b) Ihnen kann der Antritt der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.

2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse:
a) Die schwere Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
b) Die schwere Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
c) Die schwere Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück.
d) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen
e) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
f) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt nicht bestätigt (siehe §3 Nummer 4c)).

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reiserücktrittskosten-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um die Höhe des Schadens möglichst gering zu halten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir folgende Unterlagen:
a) Buchungsunterlagen der Reise
b) bei schwerer Unfallverletzung, schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken eine ärztliche Bescheinigung, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
c) bei Tod eine Sterbeurkunde
d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll)
e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
f) bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
g) bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule oder Universität
h) bei unerwarteter Einberufung zur Wehrübung eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt
i) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer

Zusätzlich verlangen wir bei medizinischen Ereignissen, dass Sie Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.

3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir folgende Unterlagen:
a) Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte
b) Zahlungsnachweis
c) Stornokosten-Rechnung
d) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts

4. Darüber hinaus können wir von Ihnen verlangen,
a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen.
b) uns das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
c) sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das vom Reisevermittler erhobene Vermittlungsentgelt.
2. Wenn Sie alternativ die Reise umbuchen, erstatten wir Ihnen die erforderlichen Gebühren für eine Umbuchung.
3. Wenn Sie Ihren Hinflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir pro Reise unabhängig von der Anzahl der Personen Mehrkosten für die Hinreise bis insgesamt
   € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-
4. Sind die Gesamtkosten Ihrer Reise höher als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme (Unterversicherung), verzichten wir auf unser Recht, die Zahlung anteilig zu kürzen.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten, die höher sind, als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25.- pro Person
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen
4. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung
5. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
6. Gebühren zur Erteilung eines Visums
7. Abschussprämien bei Jagdreisen

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten und informieren Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.
2. Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
3. Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage bemühen wir uns um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.
4. Wir nennen Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit) und informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

II. Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden, erforderlichen Mehrkosten, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden können, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Anreise zum Rückflug.

1. Betroffene Personen:
a) Sie selbst
b) Ihre nicht mitreisenden Angehörigen
   - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte
   - Ihre Enkelkinder
   - Ihre Großeltern
   - Ihre Kinder
   - Ihre Stiefkinder
   - Ihre Stiefeltern
   - Ihre Pflegekinder oder die Ihres Ehepartners bzw. Lebenspartners
   - Ihre Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
   - Ihre Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
c) Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut.
d) Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person ebenfalls eine Reiseabbruch-Versicherung für die Reise bei uns abgeschlossen hat und mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.
e) Haben Sie einen Familientarif abgeschlossen, alle mitversicherten Personen, die mit Ihnen die Reise gemeinsam antreten und deren Angehörige unabhängig von der Gesamtzahl der Reisenden.

2. Medizinische Ereignisse:
a) Tod
b) schwere Unfallverletzung
c) schwere Erkrankung
d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

3. Weitere Ereignisse:
a) Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten
b) Feuer oder andere Naturgewalten am Aufenthaltsort verzögern die Beendigung der Reise

4. Zusätzlich erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Rückflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn, aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel), zum Flughafen anreisen und diese um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Ereignissen abbrechen oder verlängern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für alle Ereignisse:
a) Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar
b) Ihnen kann die planmäßige Beendung der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden

2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse
a) Die schwere Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt
b) Die schwere Erkrankung ist eine Suchterkrankung
c) Die schwere Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück
d) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen
e) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen)

f) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt nicht bestätigt (siehe §3 Nummer 4c))

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reiseabbruch-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt, müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir folgende Unterlagen:

a) Buchungsunterlagen der Reise
b) bei schwerer Unfallverletzung, schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
c) bei Tod eine Sterbeurkunde
d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise, z.B. ein Polizeiprotokoll.
e) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.

Zusätzlich verlangen wir bei medizinischen Ereignissen, dass Sie Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.

3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir folgende Unterlagen:

a) Rechnung für die Reise
b) Rechnungen für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.

4. Darüber hinaus müssen Sie uns gestatten, die Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten zu überprüfen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir

a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
b) die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.

2. Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir

a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
b) die erforderlichen Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Müssen Sie länger am Reiseort bleiben, weil Sie selbst oder eine mitreisende, unter §1 Nr. 1 genannte Person, nach einem schweren Unfall oder einer schweren Erkrankung reiseunfähig werden, erstatten wir

a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
b) bis insgesamt € 1.500,- pro Reise für die weiteren versicherten Personen unabhängig von deren Anzahl für nachgewiesene zusätzliche Kosten für die Unterkunft, sofern die reiseunfähige Person stationär behandelt wird
c) alternativ zu b) bis insgesamt € 750,- pro Reise unabhängig von der Anzahl der Personen für nachgewiesene zusätzliche Kosten für die Unterkunft, sofern die reiseunfähige Person ambulant behandelt wird

4. Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
5. Wenn Sie Ihren Rückflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstat-

ten wir insgesamt pro Reise erforderliche Mehrkosten für die Rückreise bis € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis € 150,-.

6. Sind die Gesamtkosten Ihrer Reise höher als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme (Unterversicherung), verzichten wir auf unser Recht, die Zahlung anteilig zu kürzen.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten, die höher sind als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber
   € 25.- pro Person
3. Gebühren zur Erteilung eines Visums.
4. Abschussprämien bei Jagdreisen.
5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nicht vor Reiseantritt gebucht wurden.
6. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind, als der Wert der noch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

§ 6 Wann helfen wir?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Verlust oder Diebstahl

a) Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und helfen bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

b) Verlieren Sie Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.

c) Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung während der Reise.

2. Drohende Haft

a) Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

b) Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu insgesamt € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und bis zu € 12.500,- für eine Strafkaution zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen drei Monaten nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

3. Änderung der geplanten Reise / akute Notlage

a) Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten und informieren Ihnen nahestehende Personen über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.

b) Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.

c) Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.

d) Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder sind in einer akuten Notlage, bemühen wir uns, Ihre Angehörigen oder den Arbeitgeber zu informieren.

e) Geraten Sie während der Reise in eine akute Notsituation und benötigen deshalb einen psychologischen Beistand, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

B. Besondere Bestimmungen für eur@24 Reisekranken

eur@24 Reisekranken ist eine Krankenversicherung für das Ausland. Die Leistungen der eur@24 Reisekranken gelten weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Sie erkranken oder erleiden einen Unfall.
2. Sie können nach Krankheit oder Unfall die Rückreise in absehbarer Zeit nicht mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten, sondern benötigen eine medizinische Begleitung, eine medizinische Sondereinrichtung, z.B. einen Extrasitz im Flugzeug, oder ein spezielles Transportmittel, z.B. einen Krankenwagen (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
   Ein Krankenrücktransport ist medizinisch sinnvoll, wenn an Ihrem Wohnort eine bessere medizinische Versorgung zur erwarten ist oder die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und fehlender Verständigungsschwierigkeiten zu einer schnelleren Gesundung führen kann. Ein Krankenrücktransport ist vertretbar, wenn Sie transportfähig sind.
3. Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind kommt vor seinem 13. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (stationäre Behandlung).
4. Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
5. Sie entbinden vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
6. Sie versterben.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

1. Sie sind ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist.
2. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
3. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.
4. Sie sind chronisch erkrankt und benötigen regelmäßig einzunehmende Medikamente oder müssen regelmäßig behandelt werden.
5. Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmittel, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen
6. Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
7. Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.
8. Sie sind schwanger und müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung oder entbinden nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.

§ 3 Was müssen Sie Im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reisekranken-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung und vor der Durchführung von Krankenrücktransporten informieren.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.
3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Nach Krankheit oder Unfall übernehmen wir die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit.

Folgende Kosten tragen wir in voller Höhe:

a) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel
b) Ambulante Behandlungen
c) Stationäre Behandlungen und unaufschiebbare Operationen im Krankenhaus.
Wenn Sie sich bei Beginn der stationären Behandlung dafür entscheiden, zahlen wir an Stelle der Behandlungskosten einen Betrag von € 50,– pro Tag für bis zu 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung (Krankenhaustagegeld)
d) Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung oder stationären Behandlung im Krankenhaus im Ausland (Primärtransport)
e) Krankentransport nach stationärem Aufenthalt im Krankenhaus im Ausland zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort
f) Gehhilfen oder die Miete eines Rollstuhls, sofern diese Hilfsmittel aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden
g) Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport aus dem Ausland an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
h) in Zusammenhang mit einem Krankenrücktransport die Rückholung Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland
i) in Zusammenhang mit einem Krankenrücktransport die Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten

Für folgende Kosten gelten maximale Beträge pro Schadensfall

j) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,-
k) Hilfsmittel mit Ausnahme von Gehhilfen oder der Miete eines Rollstuhls (siehe §4 Nr. 1f)), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden bis zu insgesamt € 250,-

2. Bei einer Komplikation in der Schwangerschaft oder einer Entbindung vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche leisten wir im gleichen Umfang wie nach Krankheit oder Unfall. Zusätzlich übernehmen wir bei einer Frühgeburt vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche auch die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
3. Bei stationärer Behandlung Ihres mitversicherten Kindes vor seinem 13. Geburtstag erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
4. Versterben Sie, erstatten wir die Kosten der Bestattung im Ausland oder der Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Zusätzlich erstatten wir Ihnen nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale von bis zu € 25,- pro Schadensfall.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Heil- und Verbandsmittel
a) die nicht ärztlich verordnet wurden
b) die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen
c) die schulmedizinisch nicht anerkannt sind

2. Kosten für
a) die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
b) die Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, außer die Anschaffung wird aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten
c) Akupunktur, Fango und Massagen
d) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose
e) Pflege oder Rehabilitation
f) Suche, Rettung oder Bergung

3. Kosten für Behandlungen, Arznei-, Heil- und Verbandsmittel, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen, kürzen wir auf die landesüblichen Sätze.
4. Kosten, die im Rahmen eines Krankenrücktransportes entstehen, weil auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Komplikationen auftreten.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Wir informieren Sie vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt am Reiseort.
2. Wir informieren Sie vor der Reise über empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
3. Bei stationärer Behandlung stellen wir den Kontakt zwischen den behandelnden Krankenhausärzten und Ihrem Hausarzt her und sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir Ihre Angehörigen.

C. Besondere Bestimmungen eur@24 Premium

EUR@24 Premium ist eine Kombination aus eur@24 Classic und eur@24 Reisekranken. Es gelten die Besonderen Bestimmungen A und B. Zusätzlich enthält eur@24 eine Reisegepäck-Versicherung und Premiumleistungen, die den Schutz der eur@24 Reisekranken erweitern. Die Reisegepäck-Versicherung und die Premiumleistungen gelten weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

I. Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird. (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:
a) alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs
b) Sportgeräte
c) Geschenke
d) Reiseandenken
e) Amtliche Ausweise
f) Visa

2. Versicherte Ereignisse:
a) durch Straftat eines Dritten
b) bei Unfall eines Transportmittels
c) infolge Feuer oder Elementarereignissen
d) nach Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung

3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
a) Brillen und Kontaktlinsen
b) Hörgeräte
c) Prothesen
d) Geld und Wertpapiere
e) Fahrkarten
f) Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa

2. Nicht versicherte Ereignisse:
a) Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen
b) Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck
c) Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
d) Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
e) Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reisegepäck-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere
a) bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen
b) Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen

2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir folgende Unterlagen:
a) Buchungsunterlagen
b) Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
c) Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
d) bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen

1. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Singleschutz bis € 2.000,- im Familienschutz bis € 4.000,-.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir
a) den Zeitwert für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
b) die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
d) amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.

3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
a) Video- und Fotoapparate: € 1000,- (Singleschutz) bzw. € 2.000,- (Familienschutz)
b) Schmuck und Kostbarkeiten: € 1000,- (Singleschutz) bzw. € 2.000,- (Familienschutz)
c) EDV-Geräte: € 500,-
d) Sportgeräte: € 500,- (Singleschutz) bzw. € 1.000,- (Familienschutz)
e) Geschenke und Andenken: € 200,- (Singleschutz) bzw. € 400,- (Familienschutz)

4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Familie.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht

1. Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,- im Singleschutz bzw. € 4.000,- im Familienschutz
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadensfall um € 100.-.
3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in der Reisegepäckversicherung entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhanden gekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

II. Premiumleistungen

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse (Schadensfall):

1. Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
2. Sie müssen auf einer Reise voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden
3. Sie können sich auf einer Reise wegen einer schweren Unfallverletzung, einer schweren Erkrankung oder Tod nicht um Ihre im Familienschutz mitversicherten, mitreisenden Kinder unter 16 Jahre kümmern.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

1. Sie haben auch zum Zwecke der Behandlung die Reise angetreten.
2. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
3. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.
4. Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen
5. Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
6. Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt.

Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Zusatzleistungen im eur@24 Premium bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung informieren.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.
3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Erleiden Sie einen Unfall und müssen Sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis zu € 10.000,-
2. Bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als fünf Tagen, übernehmen wir die Kosten für An- und Abreise einer Ihnen nahe stehenden Person von und in die Bundesrepublik Deutschland.
3. Können Sie Ihre mitversicherten, mitreisenden Kinder unter 16 Jahren nach schwerer Unfallverletzung, schwerer Erkrankung oder Tod nicht mehr betreuen, organisieren wir deren Rückreise zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Mehrkosten der Rückreise.

D Besondere Bestimmungen eur@24 Auto

eur@24 Auto ist ein KFZ-Schutzbrief, der auch unabhängig von einer Reise gilt. Treten Sie eine Reise an, sind Schadensfälle innerhalb Europas im geographischen Sinne, außereuropäischen Staaten am Mittelmeer sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren, Madeira, Malta und Zypern versichert (Geltungsbereich). Einige Leistungen gelten nur bei einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Wohnort und Schadensort oder bei einem Schadensfall im Ausland.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden, erforderlichen Mehrkosten, wenn Ihr unter 1. beschriebenes, versichertes Fahrzeug von einem der unter 2. bis 4. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen, wenn Sie mehrere Tage fahruntüchtig sind und - in eingeschränktem Umfang - wenn Sie ein fremdes Fahrzeug lenken und dieses von einem Schadensfall betroffen ist.

1. Versicherte Fahrzeuge:

Versichert sind alle Fahrzeuge, die auf Sie als Privatperson an Ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zur privaten Nutzung zugelassen sind und folgende Voraussetzungen erfüllen.

a) Zulassung als Motorrad, Personenkraftwagen (PKW) oder Wohnmobil
b) Nicht mehr als neun eingetragene Sitzplätze
c) Bei Krafträdern mehr als 50 ccm Hubraum
d) Bei PKW nicht mehr als 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht
e) Bei Wohnmobilen nicht mehr als 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht

Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind mitversichert.

2. Versicherte Ereignisse, wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist:

a) Ihr Fahrzeug ist nach einer Panne nicht mehr fahrbereit. Eine Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Fahrzeuges führt
b) Ihr Fahrzeug ist nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit. Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf Ihr Fahrzeug einwirkendes Ereignis
c) Der Schlüssel für Ihr Fahrzeug kommt abhanden oder wurde gestohlen
d) Ihr Fahrzeug wird statt Benzin mit Diesel betankt oder umgekehrt (Falschbetankung).

3. Versicherte Ereignisse bei Reparatur Ihres Fahrzeuges oder Totalschaden Ihres Fahrzeuges.

a) Ihr Fahrzeug kann nach einem Unfall nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden
b) Ihr Fahrzeug wird im Ausland repariert und die erforderlichen Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges können am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden
c) Ihr Fahrzeug ist so beschädigt, dass eine Reparatur mit höheren Kosten verbunden wäre als der Zeitwert des Fahrzeuges (Totalschaden). Der Zeitwert ist der Betrag, um ein neues Fahrzeug gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
d) Ihr Fahrzeug wird im Ausland repariert, es kann nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und es liegt kein Totalschaden vor.

4. Versicherte Ereignisse bei Diebstahl Ihres Fahrzeuges:

a) Ihr Fahrzeug wird gestohlen und steht Ihnen nicht mehr zur Verfügung.
b) Ihr Fahrzeug wird gestohlen und mehr als 50km Luftlinie von Ihrem Wohnort entfernt wieder aufgefunden.
c) Ihr Fahrzeug wird gestohlen und wieder aufgefunden, ist aber nicht mehr fahrbereit.
d) Ihr Fahrzeug wird gestohlen und mit einem Totalschaden wieder aufgefunden.

5. Weitere versicherte Ereignisse:

a) Sie sind auf einer Reise mehr als drei Tage fahruntüchtig und auch kein weiterer Insasse Ihres Fahrzeuges kann dieses an Ihren Wohnort zurückfahren. Insassen sind berechtigte und nicht entgeltlich transportierte Fahrer und Insassen des versicherten Fahrzeuges, die in einer persönlichen Beziehung zu Ihnen

stehen (also nicht Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden).

b) Sie lenken vorübergehend ein nicht auf Sie zugelassenes Fahrzeug (versichertes Fremdfahrzeug), welches die Voraussetzungen von §1 erfüllt, und haben eine Panne oder einen Unfall. Vorübergehend lenken Sie ein Fahrzeug, wenn es Ihnen von einer Privatperson für eine bestimmte Fahrt oder Reise überlassen wurde.

§2 Welche Ereignisse sind nicht versichert

Wir leisten nicht, wenn das Fahrzeug nicht versichert ist oder eine der Einschränkungen unter Nr. 2 bis Nr. 4 zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

1. Nicht versicherte Fahrzeuge:

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die die Voraussetzungen aus §1 nicht erfüllen. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass folgende Fahrzeuge nicht versicherbar sind:

a) Fahrzeuge mit Zulassung als LKW
b) Fahrschulfahrzeuge
c) Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung (z.B. Transporter, Taxi)
d) Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Vermietung (Mietwagen)

2. Grundsätzlich nicht versicherte Ereignisse
a) Ihr Fahrzeug ist fahrbereit
b) Ihr Fahrzeug wird von einem nicht berechtigten Fahrer genutzt
c) Ihr Fahrzeug wird von einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis genutzt
d) Panne oder Unfall ereignen sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege
e) Panne oder Unfall ereignen sich bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten

3. Nicht versicherte Ereignisse, wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist
a) Ihr Fahrzeug ist zugesperrt und der Schlüssel befindet sich im Fahrzeug
b) Teile Ihres Fahrzeuges oder der Treibstoff sind durch Kälteeinwirkung nicht nutzbar
c) Ihr Fahrzeug wird überschwemmt
d) Ihr Fahrzeug steckt in Sand, Schlamm oder Schnee fest

3. Nicht versicherte Ereignisse bei Reparatur Ihres Fahrzeuges
a) Ihr Fahrzeug muss aufgrund einer Panne zur Reparatur, die sich weniger als 50km Luftlinie von Ihrem Wohnort ereignet hat.
b) Sie erteilen der Werkstatt keinen Auftrag für die Reparatur
c) Ihr Fahrzeug ist fahrbereit und für eine Reparatur in einer Werkstatt
d) Ihr Fahrzeug ist für eine Inspektion in einer Werkstatt
e) Ihr Fahrzeug ist nach einem Rückruf des Herstellers in der Werkstatt

4. Weitere nicht versicherte Ereignisse:
a) Sie sind auf einer versicherten Reise nicht fahrtüchtig und ein weiterer Insasse möchte trotz bestehender Fahrtüchtigkeit und Fahrerlaubnis das Fahrzeug nicht an Ihren Wohnort zurückfahren.
b) Sie nutzen ein nicht auf Sie zugelassenes Fahrzeug nicht vorübergehend.

§ 3 Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für eur@24 Auto bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst zu vermeiden, müssen Sie
a) darauf achten, dass kein unberechtigter Fahrer das versicherte Fahrzeug führt
b) darauf achten, dass kein Fahrer, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis für das Fahrzeug besitzt, das versicherte Fahrzeug führt.

c) Ihr Fahrzeug sicher verschließen, wenn Sie es abstellen.

2. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, empfehlen wir Ihnen, uns im Schadensfall umgehend telefonisch zu kontaktieren und alle einzuleitenden Maßnahmen von uns organisieren zu lassen oder mit uns abzustimmen. Einige Leistungen erbringen wir nur für den Fall, dass wir diese selbst organisieren.
3. Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt, verlangen wir, um unsere Leistungspflicht und deren Höhe zu prüfen, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.
4. Als Nachweis, dass Sie fahruntüchtig sind, verlangen wir ein ärztliches Attest.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Der Umfang der von uns übernommenen Kosten unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, von welchem versicherten Ereignis Sie betroffen sind und wo es sich ereignet. Der Anspruch auf die Erstattung von Mietwagenkosten erweitert sich, wenn wir den Mietwagen für Sie organisieren oder Sie die Anmietung vorher mit uns abgestimmt haben.

I. Leistungen, wenn Ihr Fahrzeug nicht fahrbereit ist

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

1. Kann Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, veranlassen wir die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Gelingt dies nicht, veranlassen wir das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Die Kostenerstattung für beide Leistungen ist auf insgesamt € 160,- begrenzt.
2. Kommt Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße ab, veranlassen wir die erforderliche Bergung am Schadenort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
3. Haben Sie den Schlüssel für Ihr versichertes Fahrzeug verloren oder wurde der Schlüssel gestohlen und haben Sie einen Ersatzschlüssel bei einer Vertrauensperson hinterlegt, veranlassen wir die Beschaffung des Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für deren Versand.
4. Nach Falschbetankung ersetzen wir die Kosten für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug bis zu € 2000,-.

II. Leistungen für Ihre Weiterreise bei Reparatur Ihres Fahrzeugs

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn Ihr Fahrzeug nach Unfall oder Panne nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden kann. Sie gelten höchstens für die Dauer der Reparatur durch eine geeignete Werkstatt oder bei einem Totalschaden. Wir leisten ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort.

Sie können sich entweder für die Erstattung von Kosten für Weiterreise und Übernachtung unter Nr. 1 oder für einen Mietwagen unter Nr. 2 entscheiden. Bitte beachten Sie, dass für die Inanspruchnahme eines Mietwagens in der Regel die Hinterlegung einer Kaution, z.B. durch eine Kreditkarte, erforderlich ist und in manchen Ländern bzw. für manche Modelle von den Autovermietern Mindestalter festgelegt werden.

1. Weiterreise und Übernachtung

Die Übernahme von Fahrtkosten zur Weiterreise erfolgt bei jeder einfachen Entfernung unter 1.000 km Luftlinie bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug in der Economyklasse gewählt werden. Taxikosten für die Anreise zum Bahnhof oder Flughafen übernehmen wir bis zu einem Höchstbetrag von € 60,-.

a) Wir übernehmen die Kosten für alle Insassen für die einfache Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz oder zu Ihrem ursprünglichen Zielort, wenn dieser innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Zusätzlich erstatten wir

die Kosten einer Hotelübernachtung aller Insassen bis zu € 80,– inkl. Frühstück je Übernachtung und Person. Insassen sind berechtigte Fahrer und nicht entgeltlich transportierte Mitfahrer, die in einer persönlichen Beziehung zu Ihnen stehen (also nicht Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden).

b) Entscheiden Sie sich, am Schadensort zu warten, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht wird, können Sie alternativ zu den Leistungen nach 1a) Hotelübernachtungskosten aller Insassen für höchstens vier Nächte bis zu € 80,– inkl. Frühstück je Übernachtung und Person in Anspruch nehmen.

c) Wird das Fahrzeug am Schadenort vor dem beabsichtigen Rückfahrttermin fahrbereit gemacht, erstatten wir die Kosten für eine einfache Fahrt von Ihrem Zielort zum Schadensort für Sie oder eine zur Abholung des fahrbereiten Fahrzeugs bevollmächtigte Person.

d) Wird das Fahrzeug am Schadenort nicht vor dem beabsichtigen Rückfahrttermin fahrbereit gemacht, erstatten wir für alle Insassen die einfache Fahrt vom Zielort zurück zu Ihrem Hauptwohnsitz. Zusätzlich zahlen wir die Kosten für eine einfache Fahrt von Ihrem Hauptwohnsitz zum Schadenort für Sie oder eine zur Abholung des fahrbereiten Fahrzeugs bevollmächtigte Person.

2. Mietwagen

a) Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung eines Mietwagens bis zu € 60,- je Tag für höchstens 7 Tage. Innerhalb dieses Limits übernehmen wir auch Zusatzkosten bei der Anmietung.

b) Organisieren wir die Anmietung des Mietwagens oder stimmen wir dieser vor der Anmietung zu, erweitern sich die von uns übernommenen Leistungen:
   - Wir leisten unabhängig von der Entfernung zwischen Wohn- und Schadensort.
   - Wir übernehmen statt 7 Tagen bis zu 10 Tage Mietwagen
   - Wir erstatten die Kosten für eine Notübernachtung für alle Insassen von bis zu € 80,– inkl. Frühstück je Person, wenn Sie auf die Bereitstellung eines von uns organisierten Mietwagens warten müssen.
   - Liegt der Schadenort im Ausland, leisten wir für die Rückfahrt zum Hauptwohnsitz unabhängig vom Tagessatz bis zu € 600,- und tragen innerhalb dieses Limits auch die Kosten für die Rückführung des Mietwagens ins Ausland (Drop-Off-Kosten).

III. Leistungen für Ihr Fahrzeug in Zusammenhang mit einer Reparatur

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn Ihr Fahrzeug nach Unfall oder Panne für eine Reparatur in eine geeignete Werkstatt muss oder ein Totalschaden ist. Wir leisten ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Die Leistungen Nr. 2 bis 4. gelten zusätzlich nur im Ausland.

1. Muss Ihr Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung eines Transportes zu einer Werkstatt gebracht werden, veranlassen wir die Unterstellung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von € 10,- pro Tag für maximal 14 Tage.
2. Können für eine Reparatur erforderliche Ersatzteile nicht am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe beschafft werden, sind aber bei einem Händler oder Importeur in der Bundesrepublik Deutschland verfügbar, übernehmen wir den Versand, tragen die dafür entstehenden Kosten und zusätzlich Zollkosten bis zu € 200,-.
3. Liegt bei Ihrem Fahrzeug ein Totalschaden vor, übernehmen wir die entstehenden Kosten für eine Verschrottung im Ausland.
4. Kann ein Fahrzeug im Ausland am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und es liegt kein Totalschaden vor, veranlassen wir den Fahrzeugtransport zu einer geeigneten Werkstatt an Ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Leistungen bei Diebstahl

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir nach Diebstahl Ihres versicherten Fahrzeuges. Wir leisten ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Die Leistungen Nr. 2 und 3. gelten

bei einer Wiederauffindung Ihres Fahrzeuges im Ausland.

1. Wir erstatten bis zur Wiederauffindung des Fahrzeugs bzw. bis zum Abschluss der Reparatur, wenn Ihr Fahrzeug beschädigt wiederaufgefunden wurde, die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietwagens bis zu € 60,- je Tag für höchstens 30 Tage. Innerhalb des Limits pro Tag übernehmen wir auch Zusatzkosten bei der Anmietung.
2. Muss das Fahrzeug bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung untergestellt werden, veranlassen wir die Unterstellung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von € 10,- pro Tag für maximal 14 Tage.
3. Liegt bei Ihrem Fahrzeug nach Wiederauffindung ein Totalschaden vor, übernehmen wir die entstehenden Kosten für eine Verschrottung im Ausland.

V. Leistungen bei Fahrerausfall

Wir erbringen die folgenden Leistungen ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort.

1. Können weder Sie noch andere Insassen das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden, durch ärztliches Attest nachgewiesenen Fahrunfähigkeit nicht lenken, organisieren wir die Rückführung Ihres Fahrzeuges vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Ersatzfahrer oder einen Fahrzeugtransport und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.
2. Organisieren Sie selbst die Rückführung, übernehmen wir die anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von € 0,26 je Kilometer Luftlinie zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort und tragen darüber hinaus entstehende Übernachtungskosten der Insassen am Schadenort für höchstens drei Nächte bis zu einem Höchstbetrag von € 80,– inkl. Frühstück je Übernachtung und Person.

VI. Leistungen bei Panne oder Unfall eines versicherten Fremdfahrzeuges

Wir leisten bei Nutzung eines versicherten Fremdfahrzeuges ausschließlich nach Panne oder Unfall und übernehmen ausschließlich folgende Kosten. Die Leistungen Nr. 3 erbringen wir ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort.

1. Kann das versicherte Fremdfahrzeug die Fahrt nicht fortsetzen, veranlassen wir die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Gelingt dies nicht, veranlassen wir das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Die Kostenerstattung für beide Leistungen ist auf insgesamt € 160,- begrenzt.
2. Kommt das versicherte Fremdfahrzeug von der Straße ab, veranlassen wir die erforderliche Bergung am Schadenort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
3. Kann das versicherte Fremdfahrzeug nicht am selben Tag am Schadensort fahrbereit gemacht werden, erstatten wir die Hotelübernachtungskosten für Sie für eine Nacht bis zu einem Höchstbetrag von € 80,– inkl. Frühstück.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Wir übernehmen keine Kosten für
1. Reparaturen oder Ersatzteile mit Ausnahme der Falschbetankung
2. Mautgebühren
3. Treibstoff
4. Kaution für die Bereitstellung eines Mietwagens

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

1. Routenplanung

Für Fahrten mit dem Versicherten Fahrzeug erstellen wir einen Routenplan und übersenden Ihnen diesen per Post oder E-Mail.

2. Check my bill

Wir vermitteln Ihnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Fachwerkstatt mit vereinbarten Sonderkonditionen bei Karosserie- und Lackierbetrieben und prüfen die nach Abschluss der Reparatur erstellte Rechnung.